

Finanzierung

Was muss ich wissen?

- › Die Finanzierung des Vorhabens muss durch den Eigentümer sichergestellt werden.
- › In der Sanierungsvereinbarung werden der Umfang und die Ausführung sowie die Förderung der Maßnahme geregelt.
- › Die Maßnahme ist zügig durchzuführen. Je nach Umfang der Maßnahme kann der Durchführungszeitraum 1-2 Jahre betragen.
- › Die Verfügbarkeit der Fördermittel ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung einer Maßnahme besteht deshalb nicht.

Wie hoch sind die Zuschüsse?

› Erneuerungsmaßnahmen für Gebäude:

Fördersatz	30 %
Maximale Förderung	40.000 €

› Erneuerungsmaßnahmen für Gebäude:

Erneuerungsmaßnahmen für städtebaulich besonders bedeutsame Projekte

Fördersatz	45 %
Maximale Förderung	40.000 €

› Erneuerungsmaßnahmen für Gebäude:

Erneuerungsmaßnahmen an Nebengebäuden:

Fördersatz	20 %
Maximale Förderung	20.000 €

› Abbruchkosten mit anschließender Nachfolgebebauung:

Fördersatz	100 %
Maximale Förderung	40.000 € pro Maßnahmen

Mit der schriftlichen Modernisierungsvereinbarung (Vertrag) haben Sie die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung von Baukosten nach §7h, 10f u. 11a EStG. Nach Ausstellung einer Bescheinigung durch die Gemeinde können Sie die bescheinigungsfähigen Baukosten abzüglich des erhaltenen Förderbetrages steuerlich geltend machen.

Bitte unbedingt beachten

Vor Beginn der Maßnahme muss zwischen Gemeinde, Eigentümer und STEG eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Information und Beratung

Die Gemeinde Sontheim hat die STEG Stadtentwicklung GmbH in Stuttgart mit der Betreuung der Sanierungsmaßnahme beauftragt. Sie wird im Auftrag der Gemeinde auch die Beratung und Betreuung der privaten Erneuerungs-/ und Ordnungsmaßnahmen vornehmen. Die Beratung erfolgt kostenlos und unverbindlich..

Ihre Ansprechpartner



Gemeinde Sontheim an der Brenz

Brenzer Straße 25
89567 Sontheim an der Brenz
Sabrina Huber
Telefon: 07325 / 1727
S.Huber@sontheim-brenz.de

die STEG

Sanierungsträger

die STEG Stadtentwicklung GmbH
Olgastraße 54
70182 Stuttgart
Cindy Hopfensitz
Telefon: 0711 /21068-125
cindy.hopfensitz@steg.de
www.steg.de

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme in Sontheim an der Brenz wird mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Landessanierungsprogramm gefördert.



die **STEG**

Förderinformationen



Wissenswertes für Eigentümer
im Sanierungsgebiet

„Südliche Hauptstraße“
in Sontheim an der Brenz



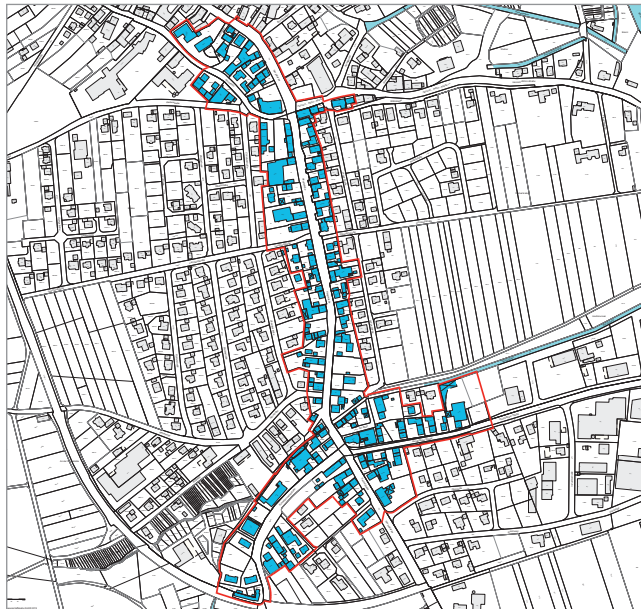
Die Sanierung – eine Chance für Sie!

Die Sanierung und Modernisierung privater Wohngebäude ist ein wesentliches Ziel der städtebaulichen Erneuerung. Damit haben Sie als Eigentümer die Chance, die Wohnqualität in Ihrem Gebäude deutlich zu verbessern und den Werterhalt Ihres Gebäudes zu sichern.

Die Gemeinde Sontheim ist vom Land Baden-Württemberg in das Landessanierungsprogramm aufgenommen worden. Das Sanierungsgebiet hat der Gemeinderat förmlich festgelegt. Damit stehen städtebauliche Fördermittel für die Erneuerung des Stadtkerns zur Verfügung. Die Fördermöglichkeiten gelten für alle Gebäude, die sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befinden.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Sie über die Fördermöglichkeiten in städtebaulichen Sanierungsgebieten informieren.

Abgrenzung des Sanierungsgebietes



Sanierungsmöglichkeiten

Abbruch und Freilegung

Wenn ein Gebäude aus städtebaulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erhalten werden kann, ist für den Abbruch eine Kostenerstattung möglich. Die Förderung ist in der Regel mit der Bedingung verbunden, im Anschluss einen entsprechenden Neubau zu errichten.

Modernisierung und Instandsetzung

Mit der Modernisierung von privaten Gebäuden sollen bauliche Mängel dauerhaft beseitigt und die Nutzung der Wohnung oder des Gewerbes nachhaltig verbessert werden. Im Mittelpunkt steht die umfassende Modernisierung und Instandsetzung. Zuschussfähig können aber auch punktuelle Maßnahmen sein, wenn durch vorherige Modernisierungen das Gebäude ansonsten modernen Wohnverhältnissen entspricht.

Fördervoraussetzungen

- › Das Gebäude befindet sich im Sanierungsgebiet.
- › Die Maßnahme ist wirtschaftlich vertretbar und entspricht den Zielen des Neuordnungskonzeptes.
- › Der Gebrauchswert des Gebäudes wird nachhaltig erhöht.
- › Nach Abschluss der Maßnahme entspricht die Funktion des Gebäudes den heutigen Erfordernissen.
- › Das Gebäude fügt sich nach Abschluss der Maßnahmen in das Ortsbild ein. Hierbei sind entsprechenden Gestaltungsgrundsätze zu beachten.

Was wird nicht gefördert?

- › Maßnahmen, die ohne Vertrag begonnen wurden.
- › Maßnahmen, die nicht vertragskonform durchgeführt oder nicht vereinbart wurden.
- › Reine Instandhaltungsmaßnahmen („Schönheitsreparaturen“).
- › Maßnahmen, die über den Standard hinausgehen.

Förderfähige Maßnahmen

Baumaßnahmen, die zur Verbesserung der Wohnverhältnisse führen und deshalb auch gefördert werden können, sind beispielsweise:

- › Verbesserung der Wärmedämmung an Außenwänden, Decken und Dach,
- › Erneuerung des Außenputzes, des Daches und der Dachentwässerung,
- › Austausch von alten Fenstern und Türen,
- › Einbau einer neuen Heizungsanlage oder Warmwasserbereitung,
- › Verbesserung der Sanitärbereiche, z.B. auch alten- oder behindertengerechter Ausbau,
- › Erneuerung der Installationen im Gebäude (Elektro, Wasser etc.),
- › Veränderungen der Raumnutzung, der Größe und der Orientierung von Räumen,
- › Notwendige und sinnvolle Erweiterungen der Nutzfläche durch Ausbau oder kleinere Anbauten, Treppenhäuser etc.
- › Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

